

Teilhabe und Beteiligung als individuelles Recht und fachliche Resource

- Ergebnisse und Forderungen aus dem Elften Kinder- und Jugendbericht –

I. Dimensionen und Funktionen von Teilhabe

1. Umfassende Teilhabe als Bürgerrecht

Demokratische Mitwirkung bleibt das Gebot einer modernen, fachlichen Standards verpflichteten Kinder- und Jugendhilfe. Dies gilt für ihren Auftrag als Interessensvertretung ebenso wie für die Gestaltung ihrer eigenen Professionalität. In dieser Konsequenz steht auch die erste Empfehlung zum Ende des Elften Kinder- und Jugendberichts: „Teilhabe und Zugang – Alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf umfassende Teilnahme an und ungehinderten Zugang zu den sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturellen Ressourcen der Gesellschaft. Die Einlösung dieses Rechtes ist Aufgabe und sollte Ziel aller Politik- und gesellschaftlichen Bereiche in Deutschland sein.“

Sowohl im Hinblick auf den materiellen und sozialen Status der Beteiligten als auch hinsichtlich einer politischen Mitwirkungsoption ist definitorisch, fachlich und politisch zu unterscheiden zwischen

- dem unverzichtbaren BürgerInnenrecht auf Teilnahme (1.) aller an gesellschaftlichen Lebensweisen und den durchschnittlichen gesellschaftlichen Entwicklungen (z.B. Recht auf Arbeit und Wohnen; Wahlrecht) (materielle, sozio-ökonomische Grundsicherung),

- der individuellen Teilhabe als NutzerIn (2.) von sozialen Angeboten und Diensten durch bewusste, reflexive Einbeziehung (z.B. Interessenartikulation in Kinder- und Jugendräten; Hilfeplanung, Befragungen) (fachliche Ko-Produktion) und

- dem demokratischen Recht auf aktive Beteiligung (3.) des Subjekts (z.B. Selbstorganisation/Engagement in Vereinen und Verbänden; Mitwirkung in Projekten; Bürgerentscheid) (politische Mitwirkung).

2. Ergebnisse und Forderungen aus dem Elften Kinder- und Jugendbericht

2.1 Dimensionen von Teilhabe und Beteiligung

Um den Begriff Beteiligung¹ aussagekräftig zu fassen, sind mehrere Dimensionen zu identifizieren: Er kann als Kategorie bei der Beschreibung von Lebenswelten junger Menschen nicht reduziert werden auf Engagementpotentiale für klassische Formen der politischen Interessenvertretung und freiwilligen sozialen Tätigkeit. Darüber hinaus sind die Formen kinder- und jugendgemäßer Interessenartikulation und damit die

¹ Vgl. Abeling/Bollweg/Flösser/Schmidt/Wagner, 2002: 6 ff. und 40 ff.

generationenspezifischen und subkulturellen Formen von Teilhabe und Beteiligung zu beachten. Um die lebensweltliche Wirklichkeit junger Menschen in diesem Zusammenhang wahrzunehmen, müssen deren eigene Ausdrucksformen viel stärker als bisher Berücksichtigung finden.²

Schaubild „Dimensionen von Teilhabe und Beteiligung“ einfügen.

Das Spektrum der Beteiligungsformen reicht von punktuellen Möglichkeiten mit unverbindlichem Charakter bis zu einer prozesshaften Form mit Rechtsanspruch. Differenzierte Definitionsmodelle aus der Partizipationsforschung³ beschreiben Mitsprache, Mitwirkung und Mitbestimmung als Stufung unter dem Aspekt ihrer formellen Verankerung; die Begriffe der Teilnahme und Teilhabe lassen sich kaum in eine solche Hierarchisierung einordnen und zielen eher auf eine qualitative Dimension.

Als „Ebenen und Gegenstände von Partizipation in der Sozialen Arbeit“⁴ wären Status-Quo und Entwicklungsbedarfe zu ermitteln bezüglich

- der Gestaltung der sozialpolitischen Rahmenbedingungen,
- der lokalen Gewährleistungsplanung,
- der Einzelfallentscheidung und
- der Leistungserbringung.

Gleichzeitig stehen Jugendhilfe und Soziale Arbeit insgesamt vor der Herausforderung, in den eigenen Strukturen und Handlungsweisen die Teilhabe und Mitwirkung der AdressatInnen auszuweiten. Die Strukturmaxime einer lebensweltorientierten Jugendhilfe⁵ und ebenso die fachlichen Leitlinien einer modernen Kinder- und Jugendhilfe rücken eine wirksame Beteiligung bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen ins Zentrum der Planungs- und Handlungskonzepte. Beteiligung ist als „Ressource“⁶ ausschlaggebend für den Erfolg von spezifischen Angeboten und Leistungen. Geprägt von der Diskussion über die Einbeziehung der Kompetenzen des/der Einzelnen in die Steuerung der Leistungsproduktion wird mit dem Neunten Jugendbericht ein Perspektivenwechsel hin zu einer Stärkung der Nachfragedimension in der Jugendhilfe als moderne soziale Dienstleistung gefordert.⁷ In der Praxis ist bis heute allerdings eine kontinuierliche und methodisch differenzierte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen selten anzutreffen. „Während es kaum einen Produktionssektor sowohl in der Güter- als auch in der Dienstleistungsproduktion gibt, der nicht regelmäßig Kundenwünsche und -zufriedenheit evaluiert, leistet sich die Sozialpädagogik bislang wenig vergleichbares.“⁸ Sozialpädagogische Prozesse sind aus ethischen und theoretischen Erwägungen und ebenso im Interesse ihrer Effizienz auf die Einbeziehung der Wünsche und Bedarfe tatsächlicher wie potenzieller NutzerInnen angewiesen. Dazu bedarf es ausgewiesener und verlässlicher Verfahren und Aushandlungsprozesse in öffentlichen Institutionen.

Schaubild „Standards und Empfehlungen für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe“ einfügen.

² Vgl. Corsa, 2000.

³ Vgl. Abeling/Bollweg/Flösser/Schmidt/Wagner, 2002: 9 ff.

⁴ Vgl. Schnurr, 2001: 1338 ff.

⁵ Vgl. BMJFFG, 1990.

⁶ Vgl. BMFSFJ, 2002, insbesondere : 197 f., dazu auch das Schaubild hier im Text.

⁷ Vgl. BMFSFJ, 1994: 581 ff.

⁸ Abeling/Bollweg/Flösser/Schmidt/Wagner, 2002: 27; vgl. zu Praxisbeispielen ebd.: 53, 61.

Daneben ist der Aspekt der Zugänglichkeit von Jugendhilfeleistungen von Bedeutung, d.h. Barrieren, die sich z.B. aus geschlechtsspezifischen, sprachlichen, sozialen oder bildungsabhängigen Faktoren ergeben, müssen reflektiert und in der Realisierung von Angeboten ausgeräumt werden, um allen jungen Menschen die Teilhabe an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu eröffnen. Der Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer sozialpädagogischen Fachlichkeit kommt zudem die Aufgabe zu, die für Beteiligung und Engagement erforderlichen Kompetenzen zu fördern, nachhaltige Beteiligungsprozesse zu entwickeln und zu begleiten sowie als MittlerIn gegenüber Politik und Verwaltung zu fungieren.

II. Gesellschaftlich-fachliche Beziehungsgefüge als Aushandlungsrahmen

1. Beziehungsgefüge Bürgerschaft - Politik - Jugendamt

Die Vereinbarung, Transparenz und Verlässlichkeit von „Spielregeln“ zwischen den Menschen in einer bestimmten Region (NutzerInnen/Bürgerschaft) und den dortigen (kommunalpolitischen) Entscheidungsgremien (Politik) und dem Jugendamt (als Repräsentant der Leistungserbringer und Kostenträger) ist wesentlich für die Entwicklung tragfähiger Rahmenbedingungen, in denen eine „Soziale Infrastruktur“ konzeptionell und materiell gestaltet werden kann.⁹ Jenseits der Tauglichkeit spezifischer Steuerungsinstrumente verweisen fachliche Eckwerte einer modernen Kinder- und Jugendhilfe auf ein Spannungsverhältnis zwischen den genannten drei Gruppen und der Funktion des jeweiligen „Austauschverhältnisses“. Entsprechend einer „öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen“ bedarf es diesbezüglich einer gesellschaftspolitischen Klärung für einen Auftrag an Soziale Arbeit als „Lebenslagenpolitik“.

Die Gestaltung Sozialer Arbeit in diesem Sinne erfordert es auch, grundlegende Paradigmen wie Lebensweltorientierung, Dienstleistungsarbeit und Professionalität als Ausdrucksformen gesellschaftlicher Strukturen in dem oben genannten „Beziehungsgefüge“ von NutzerInnen – Politik – Jugendamt zu analysieren. Dabei ist gleichzeitig das „Austauschverhältnis“ zwischen den drei Gruppen im Sinne von „Umgangs- / Arbeitsweisen“ zu betrachten: Dienstleistungsarbeit seitens der Sozialen Dienste für die NutzerInnen, demokratische Legitimation (Beauftragung und Abstimmung) seitens der NutzerInnen gegenüber der Politik (politische Gremien), Beauftragung und Abstimmung der Leistungsorganisation und -erbringung zwischen politischen (kommunalen) Gremien und dem Jugendamt (als einer Organisationsform der Sozialen Dienste).

2. Austauschverhältnis Individuum - Bürgerschaft - Soziale Dienste

Dieses „Beziehungsgefüge“ kann – bezogen auf die drei Gruppen – ein tatsächliches oder mögliches „Austauschverhältnis“ im Sinne einer politischen oder materiellen Leistung der jeweiligen „Gruppe“ (Menschen, Institutionen, Dienste) für eine jeweils andere Gruppe beschreiben. Damit werden im Beziehungsgefüge Individuum – Bürgerschaft – Soziale Dienste abstrakt die notwendigen Leistungen oder möglichen Beiträge aus jedem der drei Bereiche (Gruppen) für ein gelingendes Aufwachsen im Sinne einer selbstbestimmten Lebensweise beschrieben. Es bleibt die Frage nach den Bedingungen (Verteilung von ökonomischem, sozialem und kulturellem Kapital) für die gesellschaftspolitische Aushandlung von Qualität und Quantität der Leistun-

⁹ Vgl. Marquard, 2002 und ausführlich Marquard, 2003.

gen der jeweiligen Gruppe bzw. der Teilhabe Einzelner innerhalb einer jeweiligen Gruppe (Integration/Exklusion): Damit geht es um die objektive Lage des/der Einzelnen und Faktoren der Beeinflussung seiner/ihrer je spezifisch darauf bezogenen Form der Lebensführung und Strategie der Lebensbewältigung.¹⁰

Eingebunden in die aktuelle fachpolitische Debatte um die Ziele, Standards und professionellen Anforderungen einer modernen Sozialen Arbeit können mit den so erläuterten „Beziehungsgefügen“ die Widersprüchlichkeiten wie die Abhängigkeiten unterschiedlicher „Orientierungen“ beschreiben werden. Darüber hinaus ist das „Austauschverhältnis“ zwischen Individuen – Bürgerschaft – Sozialen Diensten gerade auf der kommunalpolitischen Ebene als eminent politischer Aushandlungsprozess zu begreifen und auch unter machtpolitischen Gesichtspunkten zu interpretieren bzw. zu gestalten. Die Durchsetzung der Prinzipien von Demokratisierung, Dienstleistungsorientierung und Sozialraumorientierung beschreibt in diesem Sinne wesentlich mehr als eine fachliche Konzeption: Die tatsächliche, gesellschaftspolitische Öffnung von relevanten Gelegenheiten der Teilhabe und Beteiligung für alle ist die Bedingung der Möglichkeit einer praktischen Entfaltung fachlicher Standards und diese sind zugleich die alltagsweltliche Basis für eine reale Nutzung gesellschaftlicher Optionen durch die Menschen. Insofern ist die Durchsetzung der genannten Prinzipien nur zum Teil eine Frage ihrer fachlichen Implementation; vielmehr sind ihre Protagonisten auch in der alltäglichen und widersprüchlichen (kommunal)politischen Auseinandersetzung gefragt. Auch fachlich überzeugende Prinzipien bedürfen der Akzeptanz der Mehrheitsgesellschaft und damit der Begründung in einem Aushandlungsprozess konkurrierender Interessen.

3. Voraussetzungen und Behinderungen von Beteiligung

Unabhängiges, selbstbestimmtes Handeln setzt jedoch eine gesicherte materielle Existenz als Basis voraus. Deshalb sind bei der Betrachtung von gesellschaftlichen Beteiligungsoptionen für Kinder und Jugendliche neben den Möglichkeiten zur politischen Beteiligung Aspekte der ökonomischen und der sozialen Teilhabe von großer Bedeutung. Die einzelnen Faktoren gesellschaftlicher Teilhabe beeinflussen sich gegenseitig. Eine gravierende und auf dauerhafte Ausgrenzung angelegte Einschränkung von Partizipationschancen für eine große Gruppe junger Menschen stellt z.B. das in der Bundesrepublik Deutschland derzeit gültige Ausländer- und Asylrecht dar.¹¹

Teilhabe und Engagement sind weiterhin geschlechtsspezifisch geprägt: Junge Frauen engagieren sich deutlich weniger als junge Männer und der Zugang zum Engagement ist stärker von ihrer eigenen Initiative abhängig. Formen, Motive und Felder des Engagement zeigen geschlechtsspezifische Muster.¹² In den formalen / institutionellen Kontexten politischer Mitwirkung und gesellschaftlichen Engagements (z.B. Gremien, öffentliche Repräsentanz) sind Frauen weniger vertreten als Männer und nehmen dort ebenso wie in gesellschaftlichen Organisationen seltener Leitungsaufgaben wahr – mit der Folge, dass Mädchen und jungen Frauen nur eingeschränkt Vorbilder zur Verfügung stehen, an denen sie sich orientieren können. Aus geschlechtsspezifischen Unterschieden in Engagement und Beteiligung wird häufig auf fehlendes oder geringes Interesse junger Frauen geschlossen; tatsächlich spricht je-

¹⁰ Zu "Lebenslagenpolitik" vgl. BMFSFJ, 2002: 105 ff., 142 ff., zusammenfassend 245 f.

¹¹ Vgl. ebd.: 203 ff.

¹² Vgl. BMFSFJ, 2000a: 136 ff.; vgl. auch Deutscher. Bundestag, 2002: 93 f.

doch vieles dafür, dass vorhandenes Interesse aufgrund männlich dominierter Strukturen, Rahmenbedingungen und Inhalte weniger in (klassisches) politisches Handeln und ehrenamtliche Tätigkeit umgesetzt wird.¹³ Auch bezüglich des Abbaus geschlechtsspezifischer Barrieren besteht daher nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf.

Die Bereitschaft zu unkonventionellen Formen der Beteiligung ist wesentlich höher als die Motivation, sich in traditionell ausgerichteten Modellen zu engagieren, nicht zuletzt auch deshalb, weil projektorientierte Formen der Beteiligung in der Regel auf ein erreichbares Ergebnis hin angelegt sind. Gelingt es repräsentativen Jugendgremien nicht, sich aus der „Alibifalle“ durch Weiterentwicklung und Kompetenzerweiterung zu befreien, verlieren sie schnell an Aufmerksamkeit und jugendlichem Zuspruch. In einigen Gemeinden Baden-Württembergs haben sich Jugendgemeinderäte bereits wieder aufgelöst. Junge Menschen registrieren sehr bald „... wenn ihnen nur eine ‚parlamentarische Spielwiese‘ mit Alibicharakter zur Verfügung gestellt wird. Negative Beteiligungserfahrungen können zu politischem Desinteresse und Protesthaltungen führen ...“.¹⁴

4. Bedingungen und Formen der Beteiligung

Akzeptanz und Wirkung von Beteiligungsmodellen hängen von einigen grundlegenden Faktoren ab, die bei der Planung und der Umsetzung im Sinne eines kontinuierlichen Qualitätscontrollings beachtet werden sollten. Zusammengefasst ist auf vier wesentliche Kernpunkte hinzuweisen:

- Kinder und Jugendliche stehen bei Beteiligungsmodellen als Subjekte und ExpertInnen ihres eigenen Wollens und Könnens im Mittelpunkt. Das schließt eine Majorisierung für andere Interessenlagen aus. Beteiligungsmodelle sind weder Alibiveranstaltungen für Kommunen, Parteien oder MandatsträgerInnen noch „Rekrutierungseinrichtungen“ für Erwachsenenorganisationen.
- Beteiligungsmodelle setzen unmittelbar im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen an. Hier kann ihre Kreativität am besten entfaltet werden.
- Von jungen Menschen akzeptierte Beteiligungsmodelle zeigen Wirkung. Sie hinterlassen erkennbare Spuren in den jugendlichen Lebenswelten, der Politik und Verwaltung.
- Wirkungsvolle Beteiligungsmodelle setzen die Akzeptanz und Unterstützung von PolitikerInnen, der öffentlichen Verwaltung und von Verbänden, Vereinen und Organisationen voraus. Sie benötigen ernsthafte Kooperationspartner in Politik, Verwaltung und gesellschaftlichen Organisationen ebenso wie kontinuierliche Begleitung und fachliche Unterstützung. Dazu gehört z.B. der Einsatz von kompetenten, d.h. entsprechend qualifizierten ModeratorInnen. Es werden Erwachsene benötigt, die mit Kindern und Jugendlichen kommunizieren und Ergebnisse von Beteiligungsprozessen in die Welt der Erwachsenen und deren Formen von Entscheidungsfindung übersetzen können.

Auch das Bundesjugendkuratorium äußerte sich mit seinem Beschluss vom 23. Oktober 2001 „Direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“¹⁵ in diesem Sinne. Dabei wurde auf die wichtige bildungsrelevante Erfahrung verwiesen, die durch direk-

¹³ Vgl. Beher/Liebig/Rauschenbach, 2000: 185 ff.

¹⁴ Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, 2000: 65.

¹⁵ Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. In: AGJ, 2001.

te Beteiligungsangebote eröffnet wird. Hervorzuheben sind die „Kriterien der Beurteilung von direkter Partizipation“: Ernsthaftigkeit, Altersangemessenheit, Integration, Methodenvielfalt und Dauerhaftigkeit.¹⁶

5. Die Lebenswelt als Aushandlungsrahmen

Die Vielfalt an Inhalten, Zielgruppen, Formen und politischen Kontexten verweist in Verbindung mit empirischen Ergebnissen und deren theoretischer Einordnung auf die Sinnhaftigkeit, Möglichkeit und Notwendigkeit des Ausbaus von gesicherten, regelhaften Verfahren der Teilhabe und Mitwirkung – und zwar für alle Altersgruppen, alle sozialen und ethnischen Milieus und alle relevanten Angelegenheiten des persönlichen öffentlichen Lebens. Gefragt sind Politik und gesellschaftliche Institutionen: Sie müssen die Regeln festlegen und Freiräume schaffen, sie müssen Selbstorganisation und Mitbestimmung zulassen und in ihre eigene Handlungslogik – im Kindergarten, in der Schule, im Verein, im Ortschafts- und Gemeinderat, in Parteien, Kirchen und Gewerkschaften etc. – einbeziehen. Sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für die mit ihnen arbeitenden Erwachsenen müssen für diese – oft noch neue – Arbeit allerdings auch die erforderlichen Ressourcen bereit gestellt werden (Qualifizierung, Zeit, Reflexion und Evaluation).

Eines darf bei der Betrachtung idealtypischer Bedingungen für eine gelingende Beteiligung nicht außer Acht gelassen werden: Sie setzt die Bereitschaft der Erwachsenengeneration voraus, Kindern und Jugendlichen einen Platz am Tisch der Macht einzuräumen und damit jungen Menschen einen Teil der Macht und Verantwortung zu übertragen. Sicherlich trägt die Einsicht über die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen einiges zu dieser Bereitschaft bei, doch muss eine einflussstarke Beteiligung immer wieder neu erkämpft werden. Die Erfahrung zeigt, dass nach einer Phase öffentlicher Aufmerksamkeit Beteiligungsmodelle gefährdet sein können, den Auszehrungstod zu sterben. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass alle Zugänge in die Politik, Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen genutzt werden, um die Bedeutung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen darstellen und die konkreten Ergebnisse der Beteiligungsprozesse wirkungsvoll umsetzen zu können. Hierbei kann der Jugendhilfeausschuss eine ganz besondere Funktion wahrnehmen.

Beteiligung setzt in den Lebenswelten, also in den Sozialräumen der jungen Menschen an, wenn sie auf eine möglichst weitgehende Einbeziehung zielt. Mit einer Sozialraumorientierung als fachlicher Arbeitsweise werden die Aussichten verbessert, auch solche Kinder anzusprechen, die sonst für Beteiligungsmodelle nur schwer zu erreichen sind. Sozialraumorientierung und eine weitergehende gesellschaftliche Demokratisierung durch direkte Beteiligung der BürgerInnen stehen in unmittelbarer Wechselwirkung.

6. Demokratisierung als Schlüsselstrategie und Qualitätsmerkmal der Jugendhilfe

Professionelles Handeln soll Umsetzungsstrategien für eine Fachlichkeit integrieren, die Interaktionen gestalten sowie Ressourcen fördern und nutzen will, die methodisch auf die Kontextualität von Problemen und Lösungsmöglichkeiten bzw. Umgangsweisen sowie die Kulturalisierung als Förderung der Identifikation mit der eigenen Alltagskultur setzt. Dies verweist auf eine politische Dimension, „... demokratische Rati-

¹⁶ „Zur inhaltlichen Bestimmung von Partizipation“ und zu „Formen von Partizipation“ vgl. zusammenfassend Schnurr, 2001: 1336 ff.

onalität als Steuerungselement moderner personenbezogener Dienstleistungstätigkeit ...“¹⁷ zu etablieren. Dewe/Otto fordern unter diesem Leitsatz, zukünftig den idealen Handlungs- und Entscheidungsprozess im professionellen Handeln demokratisch anzulegen. Damit ist keine Funktionsbeschränkung auf vermeintlich unparteiische Interventionen zum Interessensausgleich gemeint. Die unterschiedlichen ökonomischen oder intellektuellen Ressourcen von NutzerInnen machen eine Parteilichkeit des professionellen Handelns unverzichtbar, das seine Handlungskompetenz sowohl aus der Situation wie aus der Subjektivität der NutzerInnen ableitet; Parteilichkeit basiert auf einem reflexiven Umgang mit wissenschaftlich gewonnenen Einsichten in die strukturelle Bedingtheit sozialer Ungleichheit.

„Demokratisierung“ des alltäglichen – privaten, öffentlichen und gesellschaftlichen – Lebens ist auf diesem Hintergrund als Bürgerrecht und soziale Lebensweise durchzusetzen. Demokratisierung ist individuell und gesellschaftlich sowohl komplex voraussetzungsvoll als auch differenziert folgenreich. – Demokratisierung muss gelehrt und gelernt werden, läuft nach vielfältigen „Spielregeln“ und ist in vielen gesellschaftlichen Bereichen ein – zumindest notwendiger wenn auch nicht ausreichender – Erfolgsfaktor. Demokratisierung ist zu realisieren

1. als gesellschaftspolitisches, institutionell verfasstes Recht (Bürgerstatus),
2. als rechtlich gesicherter Rahmen im bürgerlichen Leben,
3. als ethisch-moralische Grundbedingung einer modernen, reflexiven Profession (Dienstleistungsorientierung/NutzerIn),
4. als Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und als fachliche Ressource in einer qualifizierten Sozialen Arbeit (Sozialstaatlicher Rahmen).

Schaubild „Demokratisierung“ einfügen.

Es können mindestens drei Ebenen identifiziert werden, um die Öffnung und Demokratisierung institutionalisierter Prozesse voranzubringen:

- Auf der kommunalen Ebene gibt es die politischen und sozialpolitischen Aushandlungs- und Entscheidungsstrukturen;
- dann gibt es die Verfahren in Institutionen und Einrichtungen;
- schließlich geht es um den Status der NutzerInnen auf der Ebene der Interaktion mit Professionellen.¹⁸

Eine solche Debatte und Reformstrategie kann zumindest auf der kommunalen Ebene mit neu definierten Modellen der Subsidiarität und des Ausbaus der Selbstverwaltung verbunden werden: *Demokratie beruht nicht auf Konsens, sondern auf dem zivilen Umgang mit Dissens.*

Demokratisierung könnte eine „Schlüsselstrategie“ der Jugendhilfe als Strukturierungsprinzip unter den Bedingungen einer „reflexiven Modernisierung“ werden, wenn sie bewusstes Element der Koproduktion von NutzerInnen und Professionellen ist, als reflexives Steuerungsinstrument im fachlichen Aushandlungsprozess kompetent eingesetzt wird und als Instrument einer „dialogischen Politik“ den Rahmen und die Verfahren bietet, persönliche und soziale Verantwortung in Autonomie und Freiheit auszuhandeln.

III. Teilhabe als fachliche Ressource

¹⁷ Vgl. Dewe/Otto, 1996.

¹⁸ Vgl. Schaarschuch, 1996: 24 ff.

1. Demokratisierung und Erziehungshilfen

Es gibt bisher wenig Anknüpfungspunkte von der Debatte um Demokratisierung und Teilhabe sowie Interessenvertretung und Betroffenenbeteiligung zu den Aspekten von Mitwirkung und Mitbestimmung junger Menschen in Maßnahmen der erzieherischen Hilfen und insbesondere der Heimerziehung.¹⁹ In einer Verbindung mit der Qualitätsdebatte – auch befördert durch die Normierung der §§ 78 a – g SGB VIII ab 1999 – wird nun argumentiert, „dass sich Partizipation als Qualitätsmerkmal nicht auf Formalisierung beschränken darf, sondern sich in einer reflexiv geprägten ‚Organisationskultur‘ niederschlagen muss ...“.²⁰ Zu klären ist im jeweiligen Kontext, „woran“ die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden sollen, denn es ist ja gerade ein Spezifikum der erzieherischen Hilfen, dass bestimmte Rahmenbedingungen „gesetzt“ sind; außerdem wesentlich ist die Form der Beteiligung und damit die Frage nach den qualitativen – und selbstverständlich subjektiven – Einschätzungen. Damit die Konstituierung und Veränderung von Betreuungsarrangements tatsächlich adressatenorientiert und problemangemessen arrangiert wird, bedarf es der Etablierung eines systematischen und möglichst partizipativen Feed-back-Systems in der Organisation, z. B. durch regelmäßige Befragung der betroffenen Kinder und Jugendlichen und die Auswertung ihrer Beschwerden, sowie der Evaluation der Arbeit durch Fachkräfte.²¹ Dabei sollte die Mitwirkung der Betroffenen als ein Mithandeln konzeptualisiert werden, das im Aushandeln des Umgangs mit möglichen Interpretationen (Problemsetzungen) einen ressourcenorientierten Ansatz verfolgen und so dem Demokratieproblem bewusst Rechnung tragen kann.

2. Institutionalisierte Widerspruchsoptionen

Mitentscheidungs- und Revisionsmöglichkeiten sind bisher im Rechtsrahmen und in der Praxis der Jugendhilfe für die NutzerInnen im alltäglichen Vollzug kaum entwickelt. Die Dominanz der Professionellen kann zwar durch die Auflage zur mitentscheidenden Beteiligung gemindert werden, doch besteht bisher in der Praxis kaum eine Möglichkeit der Revision durch Kinder und Jugendliche, wenn sie mit der Entscheidungsfindung und dem Ergebnis nicht einverstanden sind. Zum Beteiligungstheorem gehört eben auch die Revisionsfunktion, deren institutionalisiertes Vorhandensein wieder eine motivierende Rückwirkung auf die Bereitschaft zu einer nachhaltigen Beteiligung durch professionelle Fachkräfte haben wird. „Partizipation ist zunächst eine Frage der Rechtsposition ... Für Heranwachsende z. B. soll das Recht der Mitbestimmung bei Jugendhilfemaßnahmen, vor allem das Widerspruchsrecht, ... geklärt werden.“²² Diese Klärung steht immer noch an – eine Aufgabe für das Jugendamt, diese wichtige Funktion in einer erweiterten Definition seiner advokatorischen Funktion für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern wahrzunehmen.

3. Partizipation und Zusammenarbeit von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe nach dem KJHG (SGB VIII)

Die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft hängt nicht zuletzt (auch) davon ab, inwieweit beispielsweise ihre Mitglieder an der Gestaltung beteiligt werden, welcher Stellenwert Kindern und Jugendlichen, Mädchen und Jungen zugeschrieben wird. Ein wesentlicher Schritt zu einer demokratisch strukturierten Gesellschaft ist demnach

¹⁹ Vgl. Blandow/Gintzel/Hansbauer, 1999.

²⁰ Ebd.: 15; weitere Ausführungen in diesem Sinn ebd.: 62 ff.

²¹ Vgl. weitere „Vorschläge zur Verbesserung der Betroffenenbeteiligung“ ebd.: 136 ff.

²² BMJFFG, 1990: 88.

die Verwirklichung der Chancengleichheit. In diesem Kontext ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII mit seiner Generalklausel in § 9 Nr. 3 zu sehen. Sie schreibt vor, dass bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern sind. Die Umsetzung bzw. praktische Relevanz erhält jedoch letztendlich diese Generalklausel erst in einer entsprechenden Jugendhilfepraxis. Eine diesen Zielen verpflichtete Jugendhilfe muss ihre bewährten Paradigmen der Lebensweltorientierung einer neuen Begründung stellen, will sie den „hergestellten Unsicherheiten“ einer modernen Gesellschaft gerecht werden.

Schaubild „Partizipation und Zusammenarbeit ...“ einfügen.

So gehört Mitbestimmung z.B. inzwischen grundsätzlich zum pädagogischen Konzept einer Kindertagesstätte, weil im Hinblick auf die Prägung politischer Grundeinstellungen bis zum 12. Lebensjahr Formen kindgemäßer Alltagsdemokratie so früh wie möglich angeboten und angeeignet werden sollten. Stange/Tiemann weisen in ihrer Expertise zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht²³ bereits darauf hin, dass es Aufgabe der Kindertageseinrichtungen sei, Kinder über ihre Rechte nach der UN-Kinderrechtskonvention hinzuweisen. Partizipation soll die Bedürfnisse, Wünsche, Hoffnungen und Ängste der Kinder erfahrbar machen und setzt dann „auf die Entwicklung von Phantasie und Utopien bei Kindern wie auf die grundsätzliche Gestaltbarkeit von Lebensräumen“. Gruppenrat, gruppen- und einrichtungsübergreifende Kinderforen/Runde Tische sowie durch Visualisierung bestimmte Techniken zur Ermittlung von Interessen und Bedürfnissen sind beispielhafte und kindgemäße Ansätze.

Ansprüche zur Selbstbestimmung junger Menschen und Berücksichtigung ihrer Interessen finden sich im SGB VIII – über die Grundnormen in §§ 8, 9 hinaus – insbesondere im Abschnitt zur Jugendarbeit (§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2). Die Mitwirkung von Betroffenen durch ihre Organisationen und Verbände steht unter dem Gebot von Pluralismus und Partnerschaft aller Jugendhilfeträger. – Zum Aspekt „Partizipation und Mitwirkung“ sind im SGB VIII mit

- § 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung,
 - § 80 Jugendhilfeplanung und
 - § 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen
- eindeutige Grundsätze formuliert.

Dieser normative Rahmen wurde bei der grundlegenden Reform des Jugendhilfrechts 1990 trotz seiner einseitigen Ausrichtung auf Erziehungsberechtigte auch als Grundsatz für eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Wahl und der Ausgestaltung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Es gibt das Gebot der individuellen Beteiligung der NutzerInnen – auch der Kinder und Jugendlichen; es gibt Regeln für die institutionelle Kooperation. Und es gibt eine „Betroffenenorientierung“ für die Förderung und Planung: Werden vergleichbare Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe angeboten, so ist die Förderung von Maßnahmen zu bevorzugen, „... die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.“ (§ 74 Abs. 4 SGB VIII). Dieses Verständnis setzt schon bei der bedarfsorientierten Planung von

²³ Vgl. Stange/Tiemann, 1999: 312 ff.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe an, an der junge Menschen ebenfalls zu beteiligen sind (§ 80 Abs.1 Zf. 2 SGB VIII).

Völkerrechtlich wurde ein eigenständiges umfassendes Recht für junge Menschen durch das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – KRK)ⁱ geschaffen, das insbesondere auch die Mitwirkungsrechte hervorhebt: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ (Artikel 12 Abs. 1 KRK)

Außerhalb des Jugendhilferechts wurde insbesondere in den Jahren 1996 bis 1998 in diversen Bundesländern die Gemeindeordnung um explizite Regelungen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erweitert.ⁱⁱ

4. Beteiligung und Erziehungshilfen

Die erfolgreiche Gestaltung der eigenen Biografie wird heute zu einem hochgradig voraussetzungsvollen Unterfangen, das an die je individuelle Verfügbarkeit von kognitiven, emotionalen, materiellen und kulturellen Ressourcen gebunden ist. Diese Differenzierung, die sich in potenziertem Qualität zwischen Betroffenen und Professionellen widerspiegelt, wird in den angeblichen Aushandlungsprozessen der erzieherischen Hilfen mit dem Paradigma der angeblichen Partizipation im fallbezogenen Handeln zumeist praktisch ausgeblendet. Strukturell ist die vorherrschende Angebotsorientierung gegen die Mobilisierung der individuellen Ressourcen und damit die Selbstbestimmung der Betroffenen gerichtet. Eigenverantwortliche Teilhabe als Konsequenz aus den Prozessen der Individualisierung und Enttraditionalisierung kann sich dem entgegen in einer Jugendhilfe als allgemeiner Förderung und Dienstleistung verbinden zu einem demokratischen Beitrag für das alte Ziel der „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Für den Bereich der erzieherischen Hilfen wird allerdings eine kritische Diskrepanz zwischen den programmatischen Ansprüchen der Sozialpädagogik sowie des SGB VIII und der Praxis vermutet. Im Unterschied zu anderen Handlungsfeldern der Jugendhilfe hat der Gesetzgeber die Beteiligungsrechte von Kinder und Jugendlichen in den Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung (§ 36 SGB VIII) konkretisiert: Die Sorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen selbst sind vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe umfassend zu informieren und bei der Auswahl der Einrichtungen und Pflegestellen zu beteiligen. Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe ist ein gemeinsam mit ihnen aufzustellender und fortzuschreibender Hilfeplan. Dieses Beteiligungsangebot an der Weiterentwicklung der Hilfe muss auch für deren praktische Ausgestaltung – in Diensten und Einrichtungen – gelten. In diesen Aushandlungs- und Verständigungsprozessen haben die Kinder und Jugendlichen sowie die Sorgeberechtigten grundsätzlich den Status gleichberechtigter Partner, der allerdings dadurch eingeschränkt wird, dass die Minderjährigen gemäß SGB VIII nicht über ein eigenständiges Antragsrecht verfügen.

Offensichtlich wird jedoch in der Erziehungshilfe seit Jahren nur punktuell eine Diskussion bezüglich Beteiligung geführt. Praxismodelle machen kaum von sich reden. Im Rahmen eines Modellprojektes von „Kinder haben Rechte e.V.“ haben Kriener / Petersen Befragungen und Beteiligungsseminare mit Mädchen und Jungen aus der

Erziehungshilfe und Fachkräfteveranstaltungen durchgeführt, deren Erfahrungen dahin gehend zusammenzufassen sind, dass Mädchen und Jungen insgesamt schlecht über ihre Rechte informiert sind, „vor allem bezogen auf das Hilfeplanverfahren, auf eigene Entscheidungsmöglichkeiten, vorrangig bezogen auf stärkere Einflussmöglichkeiten, auf Informations- und Beschwerdestellen.“ Sie wünschten sich „mehr Beteiligungsmöglichkeiten, vorrangig bezogen auf stärkere Einflussmöglichkeiten im eigenen Lebens- und Betreuungsalltag, aber auch bezogen auf die Einrichtung ...“ sowie mehr Möglichkeiten „zur Reflexion über ihren Betreuungsalltag und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt“ sowie zum „Austausch mit Mädchen und Jungen, die ähnliche Erfahrungen haben.“²⁴

Mit Blick auf die Einrichtungen ist das Thema (Beteiligungs-)Rechte von Mädchen und Jungen selten Gegenstand der Diskussionen. Es scheint „ein pädagogisches Verständnis mit einer fürsorgerischen Grundhaltung“ vorzuherrschen, dem zu Folge institutionalisierte Formen der Beteiligung entsprechend wenig vorhanden sind. Letztere sind wohl vereinzelt in stationären Einrichtungen mit Heimräten oder gewählten GruppensprecherInnen realisiert, deren Kompetenzen allerdings höchst unterschiedlich sind. Im Bereich dezentralisierter und flexibel gestalteter Angebote sind entsprechende Beteiligungsmodelle bisher kaum entwickelt worden (diesbezüglich werden die von „Kinder haben Rechte e.V.“ entwickelten Beteiligungsseminare als geeignete Form favorisiert). Die Jugendämter nähmen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor allem im Rahmen von Hilfeplanung wahr, für die ein deutlicher Entwicklungsbedarf festgestellt wird.²⁵ In der Konsequenz solcher Befunde ist zu fordern, dass gerade für die immer in den persönlichen Lebensbereich eingreifenden erzieherischen Hilfen – und insbesondere die Heimerziehung – die einer „Mitbestimmung“ zugänglichen Bereiche altersgemäß spezifiziert und der Grad der Mitbestimmung festgelegt werden müssen. Institutionelle Rahmenbedingungen und die besondere pädagogische Situation machen auch die Eingrenzung von Mitbestimmungsbereichen nötig. Andererseits verdeutlichen die geringfügig vorhandenen empirischen Analysen und Erfahrungen trotzdem hinreichend, dass der Erfolg eines Angebots in hohem Maß auch davon abhängig ist, inwieweit die beteiligten das Gefühl hatten und entwickeln konnten, als Subjekte ernst genommen und an Entscheidungen beteiligt zu werden.

5. Institutionelle Grundorientierung: Beteiligungsorientierung des Jugendamtes

Kriener / Petersen referieren eine Studieⁱⁱⁱ mit über 300 Personen im Alter von 14 bis 26 Jahren, wonach es einen nachweisbaren Zusammenhang zwischen Beteiligungserfahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen durch das Jugendamt gibt: „Insgesamt bestätigen die Ergebnisse aus der Befragung junger Menschen in Jugendämtern die Bedeutung von Partizipation für die Effektivität der Jugendhilfeleistungen.“²⁶ Petersen konnte mit ihrer empirischen Studie die positive Beurteilung der Qualität der öffentlichen Jugendhilfe durch diejenigen Jugendlichen zeigen, die ihre Beteiligungschancen im Jugendamt hoch einschätzten. Als „geradezu sensationell“ wertete sie ihre Befunde, wonach ein „zwangsweise zustande gekommener Kontakt zwischen Jugendhilfeeinrichtung und NutzerInnen Mitentscheidungsmöglichkeiten in Problemaufarbeitungsprozessen aus der Sicht Betroffener nicht unbedingt verhin-

²⁴ Kriener/Petersen, 1999: 41.

²⁵ Vgl. ebd.: 28, 42.

²⁶ Ebd.: 28.

dert.²⁷ Dies unterstreicht die Bedeutung der dienstleistungsorientierten, interaktionsbetonten Profession Sozialer Arbeit.^{iv}

Auch die sogenannte „Jugendhilfeeffekte-Studie“ bestätigte prinzipiell diese Einschätzung zum Zusammenhang von Hilfeprozessen und gelingender Kooperation mit dem Kind bzw. dessen hoher Beteiligung (Prozessqualität).^v Hinsichtlich der Ergebnisse des Hilfeprozesses wurde erwartungsgemäß über alle Hilfearten hinweg festgestellt, „dass gute Kooperation mit dem Kind seine Auffälligkeiten reduzieren und seine Kompetenz steigern hilft.“²⁸

6. Strukturell-planerische Grundorientierung: Angebotsorientierung, flexible Hilfen und Hilfeplanung

6.1 Angebotsorientierung

Die klassische Form der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) kann als „angebotsorientierte Strukturierung“ bezeichnet werden: Unter Berufung auf das SGB VIII spezialisieren sich hilfedurchführende Organisationen auf eine der im Gesetz genannten Hilfeformen. Die Logik der erzieherischen Hilfen zeichnet sich auf diese Weise durch ein fachliches Denken in Form von Angeboten und Konzepten aus. Die Angebotsorientierung der hilfedurchführenden Einrichtungen entspricht gleichzeitig der Produktorientierung der hilfegewährenden Verwaltung. Diese Differenzierung der Hilfen zur Erziehung in Angebote führt zu einer Abschottung der Hilfeformen gegeneinander sowie zur Entwicklung und Vorratshaltung eines vermeintlich passenden Angebots für jedes neue Problem. Die vorstrukturierte Zuständigkeit von je bestimmten Fachkräften führt auf der Ebene der Organisation dazu, dass jene Standardsituationen auch „diagnostiziert“ werden, die dann die Anwendung des spezialisierten Handlungsrepertoires notwendig machen. Die angebotsorientierte Variante hat zur Folge, dass die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund der verfügbaren Konzepte und Angebote betrachtet werden.

Einer solchen begrenzenden Fokussierung sollte ein Aushandlungsprozess im Sinne der Hilfeplanung (§§ 8, 9, 36 SGB VIII) entgegenstehen. Die dafür vorausgesetzten Verständigungsprozesse bilden aber nur dann eine verlässliche Handlungsbasis, wenn alle Beteiligten als selbstbestimmte Subjekte einsichtsvoll agieren könnten. Die übliche Strukturierung von Hilfeprozessen unterstellt hier ein Rationalitätspotenzial für ein angemessenes, professionelles Handeln, das häufig nicht gegeben ist: Die soziale und – im Verhältnis zur Hilfeinstanz – oft hierarchisch untergeordnete Position der Betroffenen, Normalitätskonzepte der Professionellen u. v. a. m. beeinflussen die Vernünftigkeit von Problemdefinitionen und abgeleiteten Handlungsmustern. In der Praxis erzieherischer Hilfen sollte gefragt werden: „Was würde die Fachkraft tun, nur mit § 27?“ – also Begründung einer individuellen Hilfe nur nach Erforderlichkeit und Eignung ohne Rückgriff auf eine vorhandene Hilfeform oder Einrichtung. Behauptet wird hier eine häufige Zuweisung nach vordergründiger Diagnose an vorhandene Hilfen; alle vorliegenden Untersuchungen stellen einen fehlenden Zusammenhang zwischen Problemlage und Hilfeform fest!

6.2 Hilfeplanung

Die Hilfeplanung hat mindestens drei Funktionen zu erfüllen:

²⁷ Petersen, 1999: 69.
²⁸ BMFSFJ, 2002a: 34.

- Gestaltung des Auswahlprozesses der geeigneten und notwendigen Hilfe auf der Grundlage einer fundierten Diagnostik,
- aktive Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten,
- Bestimmung der konkreten Leistungsvereinbarung.

Pies/Schrappner bewerten auf dem Hintergrund empirischer Daten die Fachlichkeit im Hilfeplanprozess sehr kritisch.²⁹ Kompetenzen und Strukturen für eine gelingende Hilfeplanung sind erfahrungsgemäß umfassend an eine positive Verständigung der handelnden Personen gebunden. Das verweist auf einen hohen Anspruch an die Professionalität und damit die geforderte Reflexivität, zumal die beteiligten Bezugspersonen immer wieder wechseln. Dies unterstreicht die Bedeutung „sozialpädagogischer Verstehensleistungen“ und den „subjektiven Faktor“. Dieser darf „nicht als Defizit missverstanden werden, sondern muss zu methodischen Überlegungen anregen, wie die notwendige Ausbildung und Pflege ebenso wie die Reflexion und Kontrolle zum Schutz vor subjektiver Willkür gewährleistet werden kann. Dies sind unverzichtbare Aufgaben qualifizierter Aus-, Fortbildung und Supervision.“²⁹

Das Verfahren der Hilfeplanung ist eine der herausragendsten fachlichen Anforderungen an das Profil der Jugendhilfe, das zum „Test darüber gerät, wie ernst es der öffentliche Jugendhilfe mit der Einlösung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen auf wachsende Mündigkeit und Selbständigkeit ist.“³⁰ In Bezug auf die Hilfeplanung wird die Beteiligung junger Menschen sehr viel breiter diskutiert als im Hinblick auf die Ausgestaltung einzelner Angebote im Bereich der erzieherischen Hilfen. In der Praxis spielt sie allerdings nach wie vor eine untergeordnete Rolle und systematische Initiativen zu ihrer Qualifizierung sind nicht zu verzeichnen. Bereits der Zehnte Kinder- und Jugendbericht hat die Probleme der Hilfeplanung unter Verweis auf empirische Untersuchungen dargestellt, wonach in der Praxis die geforderte Mitwirkung von Kindern und Eltern kaum verwirklicht wird. Neben positiven vereinzelt Ansätzen ist ein Grundproblem in Verbindung mit der Hilfeplanung zu analysieren: Dies ist zu sehen in der „... idealistischen Überhöhung der Fähigkeiten der Adressaten und der Fachkräfte ...“ und die darauf bezogene kontrafaktische Unterstellung bzw. Zumutung im alltäglichen Handeln kann wahrscheinlich nur auf der Basis der Entwicklung eines neuen professionellen Selbstverständnisses bearbeitet werden. In der Konsequenz fordert die Sachverständigenkommission, für die Hilfeplanung „Modelle zu entwickeln, die einerseits dem rechtlichen Anspruch auf Mitwirkung wie auch der fachlichen Forderung nach Anerkennung der Subjektivität der Betroffenen gerecht werden. Die aber andererseits auch die Möglichkeit eröffnen, welche die Betroffenen unterstützen, ohne sie zugleich zu bevormunden.“³¹

6.3 Flexible Hilfen und flexible Organisation

Klatetzki hat vor diesem Hintergrund kritisch festgestellt: „... die gängige Repräsentation sieht die Anwendung der im Abschnitt über die Hilfen zur Erziehung genannten Behandlungsverfahren als Professionalität konstituierende Elemente an. Sie versucht so, das in der Jugendhilfe auftretende Standardisierungsproblem profibürokratischer Organisation zu lösen. ... Weil keine Kriterien für die Problemdefinition vorhanden sind, können die Probleme der Klienten mit den verfügbaren Standardprozeduren der Zunft verwechselt werden.“³² So entsteht eine problematische Tendenz zu einem fachlichen Denken in vorgegebenen Konzepten und Angeboten. Dies könnte erstens

²⁹ Pies/Schrappner, 2003: 58.

³⁰ Lauer, 1999: 71.

³¹ BMFSFJ, 1998: 260 f.

³² Klatetzki, 1995: 17 f.

eine sozialwissenschaftlich geleitete Analyse der Problemlagen einzelner Kinder und Jugendlicher zumindest behindern; dies könnte zweitens verhindern, dass sozialpädagogische Handlungsarrangements induktiv aus einzelfallbezogenen Problemanalysen abgeleitet werden. Zu fragen ist daneben auch nach erforderlichen „Qualitäten der Organisation“, wobei nach Klatetzki eine gute „organisatorische Form für hilfedurchführende Einrichtungen in der Jugendhilfe jene Form ist, die den Umgang mit vieldeutigen und komplexen Problemen ermöglicht.“³³ Danach ist die Interpretationsvielfalt ein Qualitätsmerkmal von Organisationen, welches sich in unterschiedlichen, jeweils individuellen Interpretationen und möglichen Entscheidungen („praktische Ideologie“) sowie einer förderlichen Kommunikationsform realisiert.^{vii} Idealtypisch können in diesem Kontext „mechanische und organische Systeme“ unterschieden werden, wobei die „organische Form durch eine hohe Komplexität, eine geringe Formalisierung und Zentralisierung und einen netzwerkartigen Aufbau statt einer hierarchischen Anordnung charakterisiert“ ist.³⁴ Auch wenn eine so ausgerichtete Organisationsform die Probleme des – kaum nachweisbaren – Wirkungszusammenhangs pädagogischer Interventionen nicht auflösen kann, ist die mögliche Vielfalt ihrer Orientierungen und Handlungsoptionen doch hilfreich und angesichts „produzierter Unsicherheiten“ bei allen zu Beteiligten vielleicht sogar notwendig.^{viii}

6.4 Nachfrage- und Ressourcenorientierung

In einem Konzept der Nachfrageorientierung wird Abstand genommen von vordergründigen Diagnosen und Zielen; Ressourcen und Kompetenzen sollen verfügbar gehalten werden (auch wenn dies komplexe Anforderungen an die Organisation stellt). Hilfen sind nicht im Hinblick auf (diffuse) Ziele zu konzipieren, sondern als konkrete Schritte zur Lösung von Problemen durch einzelne Aufgaben. So lassen sich in Anlehnung an Klatetzki vier Elemente für flexibel organisierte Erziehungshilfen benennen:

- Sozialpolitische Ebene: Feststellung des jugendhilfepolitischen Willens und Schaffung der administrativen Voraussetzungen für neue Hilfearrangements.
- Interorganisatorische Ebene: Objektiviertes Verfahren zur Problemfeststellung (§ 36 SGB VIII) mit Benennung inhaltlich und zeitlich nachprüfbarer Einzelaufgaben.
- Organisationsebene: Klare Aufgabenstellung für Anleitung und inhaltliches Controlling für das mittlere Management.
- MitarbeiterInnenebene: Diagnostische Kompetenz und Implementationskompetenz.

Die Gewährleistung der Flexibilität für den Einzelfall auf der Ebene der Organisation geschieht handlungspraktisch durch die Einrichtung „autonomer“ Teams, die kontinuierlich mit der Verbesserung von Betreuungsarrangement befasst sind: Ergibt sich die Notwendigkeit einer Veränderung der Betreuungsform, so wird diese von den betreuenden Professionellen realisiert. Aus dem Unterschied, dass angebotsorientierte Einrichtungen Konzepte oder Produkte verkaufen, adressatenorientierte Organisationen sich hingegen auf Prozesse konzentrieren und im Prinzip einzelne Leistungen anbieten, ergibt sich, dass flexible Institutionen eine komplexere Organisation aufweisen. Problematisch wird dies gerade für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe als hilfegewährende Instanz, wenn er zur „Produktsteuerung“ auf schon vorhandene oder einfach zugängliche Informationen zurückgreifen möchte. Auch deshalb bedarf die Steuerung von Ressourcen und ihr effektiver wie effizienter Einsatz mehr denn je eines Dialogs über Qualität und Wirkung!

³³ Klatetzki, 1998: 61.

³⁴ Ebd.: 71.

Kinder und Jugendliche als Subjekte und Ko-ProduzentInnen

In verschiedenen Arbeitsfeldern steht die Kinder- und Jugendhilfe erst am Anfang der Diskussion über eine wirkungsvolle und partnerschaftliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – als Subjekte mit eigenen Rechten und als Ko-ProduzentInnen einer erfolgs- bzw. ergebnisorientierten Leistung. „Die Ergebnisse aus der Befragung junger Menschen, die öffentliche Jugendhilfeleistungen in Anspruch genommen haben, belegen die Notwendigkeit einer nachfrage- und prozessorientierten Konzeptualisierung und Organisation der Leistungsangebote in der Jugendhilfe, die ohne aktive Mitarbeit derjenigen, die von der Leistung einen Nutzen haben sollen, nicht entsprechend entwickelt werden können.“³⁵ Ein so begründeter Paradigmenwechsel hin zu einem Konzept personenbezogener sozialer Dienstleistungsarbeit ist im Selbstverständnis professioneller Sozialer Arbeit keinesfalls schon vollzogen. Die Gestaltung aushandlungsbetonter Problembearbeitungsprozesse stellt eine der größten Herausforderungen dar für die Abkehr vom omnipotenten Anspruch vorab definierter Handlungsstandards und –weisen. Es besteht daher gerade in diesem Zusammenhang ein dringender Reformbedarf für eine Professionalisierung im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Sozialen Arbeit.

ⁱ Mit dem Internationalen Jahr des Kindes (IYC) 1979 wurde der Rahmen begründet für die Etablierung von Kinderbeauftragten auf der örtlichen Ebene, 1988 wurde die Kinderkommission des Deutschen Bundestages eingerichtet; Landeskinderbeauftragte gibt es bisher in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt.

Im IYC hatte Polen die Weiterentwicklung der Deklaration über die Rechte des Kindes von 1959 vorgeschlagen. So wurde die völkerrechtlich verbindlichere UN-Kinderrechtskonvention (KRK) entwickelt und 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet. (Deutschland ratifizierte die KRK zweimal: 1990 die DDR und 1992 dann mit bisher aufrecht erhaltenen Vorbehaltserklärungen die Bundesrepublik.) Zu den Zielen und Hintergründen der KRK sowie zur Begleitung des Umsetzungsprozesses in Deutschland durch die „National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) vgl. National Coalition, 2001.

Die KRK hatte mit ihrem Artikel 12 „Berücksichtigung des Kinderwillens“ einen – geringfügigen – Einfluss auf das SGB VIII, und zwar für § 8 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ (vgl. Borsche, 2002: 143 f.). Unter der Überschrift „Wie kommen Kinder zuRecht?“ (Kinder als Träger eigener Rechte) hat die Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen bereits 1994 mit besonderem Bezug zum Artikel 12 KRK die rechtliche und tatsächliche Ausprägung der subjektiven Rechtsstellung Minderjähriger im Vergleich zwischen der Schweiz, den Niederlanden, Österreichs und Deutschlands erörtert (vgl. AGJ, 1994).

Autonome Rechte von Kindern und kindgerechte Beteiligungsmöglichkeiten werden inzwischen auch in der Diskussion um das Bürgerschaftliche Engagement aufgenommen: „Im Bemühen um eine Stärkung der Bürgergesellschaft gewinnt daher auch der bürgerrechtliche Status von Kindern an Bedeutung.“ (Deutscher Bundestag, 2002: 271).

ⁱⁱ Zu den neuen Regelungen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der kommunalen Ebene aus den Jahren 1996 bis 1998 vgl. BMFSFJ, 1999: 25 (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein).

Ferner ist auch auf das Baugesetzbuch zu verweisen, das bei der kommunalen Bauleitplanung nicht nur die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse insbesondere junger Menschen (§ 1 Abs. 5 BauGB) festschreibt, sondern auch deren Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB).

³⁵ Petersen, 1999: 54.

Einen Überblick über gesetzliche Grundlagen mit Relevanz für die politische Beteiligung Jugendlicher gibt Möller (2000: 383 f.). Einen zusammenfassenden Überblick zu „Teilhabe und Mitwirkung als Kinderrecht“ gibt Schröder, R. (2000). Er benennt die rechtlichen Grundlagen der Partizipation von Kindern, benennt Stufen und Anforderungen der Partizipation und beschreibt Themen und Formen der Kinderbeteiligung (Kinderbüros und Kinderbeauftragte, Kinderparlamente und Kinderforen, Beteiligung in und durch Medien sowie bei der Stadtplanung, Kriterien für kinderfreundliches Wohnen).

Der Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ referiert den Hintergrund und die gegenwärtige Situation der Beteiligungsrechte im Bereich der Bundesländer, auf der kommunalen Ebene und auf der Bundesebene. Das Grundgesetz kennt (noch) außer dem Territorialplebiszit (Artikel 29 GG) keine weiteren Formen direkter Demokratie. Eine „Dynamik der direkten Demokratie hat sich vor allem auf Landes- und Kommunalebene in den letzten zwölf Jahren seit dem Zusammenbruch der DDR entwickelt.“ (Deutscher Bundestag, 2002: 285).

- iii Zu „Partizipation im Spiegel einer Trägerbefragung“ vgl. Kriener, 1999: Zwischen zentralen, teilweise dezentralen und dezentralen Einrichtungen waren keine signifikanten Unterschiede in der Realisierung von Partizipation festzustellen; nicht regional agierende Einrichtungen mit Mädchen und Jungen aus einem weiten Einzugsgebiet reklamieren jedoch häufiger Partizipationsmöglichkeiten als regional ausgerichtete Einrichtungen (vgl. ebd.: 119). Zur konzeptionellen Verankerung von Partizipation war insgesamt festzustellen, „dass wenn Bezug auf die Beteiligungsrechte genommen wird, dies häufig geschieht in Form von Erwähnung, z. T. unter Verwendung von Auszügen aus dem Gesetzestext, seltener wird aber konkretisiert, wie die Einrichtungen dies umsetzen.“ (Ebd.) 33,8 % der Einrichtungen geben an, verfasste, institutionalisierte Mitbestimmungsgremien zu haben: gewählte Interessenvertretungen, Gruppenversammlungen; 32,4 % benennen punktuelle bzw. projekthafte Formen (u. a. Gruppenversammlungen). „Es wird deutlich, dass Kinder und Jugendliche offensichtlich vor allem mitentscheiden bei Freizeitaktivitäten, Tagesablauf, Anschaffungen, Einrichtung des Zimmers und bei Regeln. Mit Mitbestimmungsmöglichkeiten nehmen bei den Themenbereichen Hausordnung, Personal, Konzepte und Finanzen deutlich ab.“ (Ebd.: 121). – „Insgesamt wird in dieser Befragung deutlich, dass in den Einrichtungen wesentlich die BetreuerInnen als Garanten zur Wahrung der Rechte und Realisierung von Partizipation gesehen werden.“ (Ebd.: 121).

Blandow/Gintzel/Hansbauer (1999: 81 ff.) erörtern Beteiligungsrechte in der Heimerziehung insbesondere im Hinblick auf „Kontrollrechte über Entscheidungen“, die bei den Mädchen und Jungen liegen können. Sie unterscheiden Aspekte, die vorwiegend Ressourcenfragen berühren (Zimmer, Kleidung, Neuaufnahmen u. ä.) und solche, die vorwiegend Regeln des Zusammenlebens oder der eigenen Lebensgestaltung berühren (Hilfeplanung, Informationsrechte, Gruppenregeln u. ä.). Darüber hinaus beschreiben sie zahlreiche Möglichkeiten für „Situative, zeitlich begrenzte Beteiligungsformen“ (ebd.: 96 ff.) wie z. B. Anhörung, Fragebogenerhebung, Gruppenabende, Anhörungen, Arbeitsgruppen bis hin zu Beteiligungsformen im Rahmen von Organisationsentwicklungsprozessen. Es folgen „Formen und Modelle institutionalisierter, auf Dauer angelegter Beteiligung“ (ebd.: 102 ff.) wie z. B. Heimräte, Vollversammlungen, Referenden. Abschließend wird auf „anwaltliche Unterstützung“ (ebd.: 107 ff.) und „Beschwerdeverfahren“ (ebd. 112 ff.) hingewiesen.

- iv „Sehr deutlich tritt mit diesem Ergebnis in den Vordergrund, dass die ‚Freiwilligkeit‘ der Kontaktaufnahme einer Dienstleistung nicht der entscheidende Faktor ihrer ‚Koproduktion‘ ist, sondern die partnerschaftliche Aushandlung im Interaktionsverhältnis zwischen SozialarbeiterInnen und Jugendlichen. Folglich ist von einer zentralen Relevanz professionellen Handelns auszugehen.“ (Petersen, 1999: 73.).
- v Unter der Fragestellung „Welche Rolle spielt die Prozessqualität“ wird in der Zusammenfassung festgestellt: „Für das Erreichen kindbezogener Ziele spielte die Kooperation mit dem Kind eine hervorragende Rolle. ... Die Prozessqualität war für die Ergebnisse von Hilfeprozessen bedeutsamer als die Strukturqualität. ... Ausgeprägte Bedarfsorientierung einer Einrichtung war mit hoher Beteiligung der Kinder an der Hilfeplanung assoziiert.“ (BMFSFJ, 2002a: 28).
- vi „Außer einer jüngeren Untersuchung von Petersen (1996), die sich allerdings nicht allein auf den Hilfeplanprozess bezieht, sondern auf die Betroffenenbeteiligung im gesamten Prozesse jugendamtlichen Handelns abstellt, sowie außer einzelnen einzelfallorientierten Äußerungen liegen in der deutschen Literatur keine Einschätzungen zum Hilfeplanverfahren aus der Sicht der Betroffenen selbst vor.“ (Blandow/Gintzel/Hansbauer, 1999: 127). Vgl. auch „Erfahrungen und Ergebnisse aus Beteiligungsprojekten mit Mädchen und Jungen“ bei Kriener, 1999: 122 ff.

-
- vii „Der Faktor Macht verweist nun auf die wichtige Rolle des Leitungspersonals in Organisationen. Kulturell betrachtet symbolisiert die Leitung als Autorität das Plurale Sinnsystem der Organisation. Unter Qualitätsgesichtspunkten muss das Leitungspersonal daher zu einem Kommunikationsmanagement in der Lage sein, das die beschriebene Atmosphäre von Dissens, Sympathie und Kooperation fördert.“ (Klatetzki, 1998: 69).
- viii „Eine gute Organisation in der Jugendhilfe kann mit komplexen, einzigartigen Problemen umgehen. Zu diesem Zweck weist eine gute Organisation unter kulturellen Gesichtspunkten eine differenzierte und vielfältige praktische Ideologie auf, sie hat einen Kommunikationsstil, in dem Dissens mit Sympathie und Kooperation verbunden sind, und sie ist strukturell betrachtet ein organisches System. ... Anscheinend wird nicht wahrgenommen, dass eine Festlegung von Standards eine vermehrte Formalisierung und damit eine Standardisierung von Handlungsstrategien darstellt. Worauf es aber angesichts komplexer und vieldeutiger Probleme ankommt, ist die Qualität der kommunikativen Generierung jeweils situativer Standards.“ (Klatetzki, 1998: 72 f.).

Literaturhinweise

- Abeling, M./Bollweg, P./Flösser, G./ Schmidt, M./Wagner, M. 2002: Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise zum Elften Kinder- und Jugendbericht.
- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) (Hg.), 1994: Wie kommen Kinder zu Recht? Kinder als Träger eigener Rechte – Hilfe oder Konfliktverstärkung in der Familie? Bonn.
- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ; Hg.), 2001: Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums „Direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“. In: AGJ: FORUM Jugendhilfe 4/01, S. 22 – 26.
- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) (Hg.), 2002: Berichterstattung als Politikberatung. Entwicklungen und Wirkungen der Jugendberichte in Deutschland. Berlin.
- Beher, K./Liebig, R./Rauschenbach, T., 2000: Strukturwandel des Ehrenamtes. Weinheim/München.
- Bissinger, S./Böllert, K./Liebig, R./Lüders, C./Marquard, P./Rauschenbach, T., 2002: Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe. Strukturanalysen zu fachlichen Eckwerten, Organisation, Finanzen und Personal. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hg.), 2002, Band 1, S. 9 – 104.
- Blandow, J./Gintzel, U./Hansbauer, P., 1999: Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung. Münster.
- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hg.), 1994: Neunter Jugendbericht. Bonn.
- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hg.), 1998: Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bonn.
- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hg.), 1999: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune. München.
- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hg.), 2000a/b/c: Freiwilliges Engagement in Deutschland: Ergebnisse der Repräsentativbefragung zu Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und Bürgerschaftlichem Engagement. Schriftenreihe des BMFSFJ, Band 194/1 – 3.
- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hg.), 2001: Partizipation – ein Kinderspiel? Berlin.
- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hg.), 2002: Elfter Kinder- und Jugendbericht. Berlin.
- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hg.), 2002a: Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Schriftenreihe Band 219. Berlin.
- BM für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG; Hg.), 1990: Achter Jugendbericht. Bonn.
- Borsche, S., 2002: Kultur des Aufwachsens – Partizipation von Kindern und Jugendlichen. In: AGJ (Hg.), 2002, S. 141 – 163.
- Corsa, M., 2000: Die politische (Neu-)Entdeckung des freiwilligen Engagements – eine gesellschaftliche Diskussion ohne die Jugend(verbände)? In: aej-informationen Heft 1, S. 28 – 31.
- Deutscher Bundestag, 2002: Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“. Drucksache 14/8900 vom 3.6.2002, Berlin.
- Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI; Hg.), 1999: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune. Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung. München.
- Dewe, B./Otto, H. – U., 1996: Demokratische Rationalität – ein notwendiges Steuerungselement moderner Sozialer Arbeit als Dienstleistung. In: Münder/Jordan (Hg.), S. 236 – 245.
- Jeand’Heur, B., 1991: Der Kindeswohl-Begriff aus verfassungsrechtlicher Sicht. Ein Rechtsgutachten. Herausgegeben vom Kinderbeauftragten der Landesregierung NRW/Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. Bonn.
- Klatetzki, T., 1998: Qualität der Organisation. In: Merchel, J. (Hg.): Qualität in der Jugendhilfe. Münster, S. 61 – 75.
- Klatetzki, Th. (Hg.), 1995: Flexible Erziehungshilfen. Münster.

-
- Kriener, M., 1999: Beteiligung als Chance für mehr Demokratie in der Heimerziehung. In: Kriener/Petersen (Hg.), 112 – 129.
 - Kriener, M./Petersen, K. (Hg.), 1999: Beteiligung in der Jugendhilfepraxis. Münster.
 - Lauer, H., 1999: Das Recht von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. In: Kriener/Petersen, S. 63 – 75.
 - Marquard, P., 1998: Demokratisierung in der Jugendhilfe. In: neue praxis, Heft 4/98, S. 401 – 405.
 - Marquard, P., 2000: Strukturprinzip Demokratie. Neuorganisation Sozialer Dienste im Zeichen der Demokratisierung von Entscheidungs- und Handlungsstrukturen Sozialer Arbeit. In: Müller, S./Sünker, H./Olk, T./Böllert, K. (Hg.), S. 373 – 388.
 - Marquard, P., 2002: Rahmenbedingungen für eine soziale Infrastrukturpolitik. In: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 1/2002. Köln, S. 18-22.
 - Marquard, P., 2003: Soziale Kommunalpolitik und personenbezogene soziale Dienstleistungsarbeit. Sozialraumorientierung und Demokratisierung als Strukturelemente einer Neuorganisation Sozialer Dienste in der Kommune. Bielefeld. (unveröffentlichte Dissertation)
 - Marquard, P./Pütz-Böckem, M.-T. (1996): Mitbestimmung und Teilhabe – Problem-orientierte Einführung. In: VfK/AGJ (Hg.): Jugendhilfepraxis im Wandel. Bonn, S. 42 – 47.
 - Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, 2000: Dokumentation Kinder haben Rechte. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt. Magdeburg.
 - Möller, K., 2000: Kommunalpolitische Partizipation von Jugendlichen – Entwicklungsstand und Qualitätskriterien. In: neue praxis, Heft 4/00, S. 379 – 396.
 - Müller, S./Sünker, H./Olk, T./Böllert, K. (Hg.), 2000: Soziale Arbeit. Gesellschaftliche Beziehungen und professionelle Perspektiven. Neuwied/Kriftel.
 - Münder, J. u. a., 1998: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII (Stand: 1.1.1999). Münster.
 - Münder, J./Jordan, E., 1996: Mut zu Veränderung. Münster.
 - National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.), 2001: Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug. Bonn.
 - Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hg.), 2001: Handbuch für Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied/Kriftel.
 - Petersen, K., 1999: Neuorientierung im Jugendamt. Dienstleistungshandeln als professionelles Konzept Sozialer Arbeit. Neuwied.
 - Pies, S./Schrapper, C., 2003: Fachlichkeit im Hilfeplanprozess. Fachliche Standards und Qualitätsentwicklung als Element professioneller Identität. In: FORUM Jugendhilfe Heft 1/03, Berlin, S. 51 – 62.
 - Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hg.), 2002: Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Bestandsaufnahme. Band 1, München.
 - Schaarschuch, A., 1996: Der Staat, der Markt, der Kunde und das Geld ...? Öffnung und Demokratisierung – Alternativen zur Ökonomisierung sozialer Dienste. In: Flösser, G./Otto, H.-U.: Neue Steuerungsmodelle für die Jugendhilfe. Neuwied, S. 12 – 32.
 - Schnurr, S., 2001: Partizipation. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hg.), S. 1330 – 1345.
 - Schröder, R., 2000: Teilhabe und Mitwirkung als Kinderrecht. In: Regiestelle E&C der Stiftung SPI (Hg.), 2000: Startkonferenz der Quartiersmanager. Chancen und Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Quartiersmanagements. Berlin, S. 6 – 20.
 - Stange, W./Tiemann, D., 1999: Alltagsdemokratie und Partizipation: Kinder vertreten ihre Interessen in der Kindertagesstätte, Schule, Jugendarbeit und Kommune. In: Ginka, H.-J./Neuberger, C./Schorn, B./Stange, W./Tiemann, D. u. a.: Kulturelle und politische Partizipation von Kindern. Materialien zum 10. Kinder- und Jugendbericht. Band 3. München, S. 211-331.
 - Thiersch, H., 2000: Lebensweltorientierung in der Sozialen Arbeit – als radikalisiertes Programm. In: Müller/Sünker/Olk/Böllert (Hg.), S. 529 – 545.
 - Wiesner, R. u. a., 2000: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. München.